

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34

Ausgegeben Danzig, den 10. August

1927

Inhalt. Verordnung zur Änderung der Postordnung (S. 283). — Berichtigung (S. 284).

87

Verordnung**zur Änderung der Postordnung. Vom 5. 8. 1927.**

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50^o des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung für die Freie Stadt Danzig vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277) wie folgt geändert:

1. Im § 28 „Zeitungsvortrieb“ erhält der Abs. XIII folgende Fassung:

XIII. Drucksachen, die nicht als gewöhnliche Zeitungsbeilagen (XII) angesehen werden können, und Warenproben dürfen den Zeitungen und Zeitschriften unter folgenden Bedingungen, als außergewöhnliche Beilagen mitgegeben werden. Die Beilagen müssen sich nach Form, Größe und Stärke sowie nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit den Zeitungen eignen. Drucksachen müssen im übrigen den Bestimmungen unter § 7, I und II entsprechen, nachträgliche Änderungen und Zusätze dürfen in ihnen nicht vorgenommen werden. Als Warenproben sind bedruckte und unbedruckte Proben von Papier, Pergament, Leinwand oder ähnlichen Stoffen von geringer Stärke zugelassen. Die Post bestimmt, was als ein oder mehrere Beilagestücke zu gelten hat und wie die Beilagen den Zeitungen und Zeitschriften beizufügen sind.

2. Im § 33 „Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Ändern von Aufschriften“, Abs. IX erhält der erste Satz folgende Fassung:

Eine Zeitungsbestellung kann nur vor dem Beginn der Lieferung der Zeitung zurückgezogen werden.

3. In demselben § (33) Abs. X ist im ersten Satze hinter „bestellt“ nachzutragen: und bezahlt.

4. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ erhalten der 2. Unterabsatz im Abs. VII sowie der Abs. VIII folgende Fassung:

Für jedes als Sammelüberweisung angemeldete Stück einer an den Empfänger abzutragenden Zeitschrift ist ebenfalls eine Monatsgebühr zu zahlen.

VIII. Das Zeitungszustellgeld wird bei bestellten Stücken für die Dauer der Bezugszeit, bei Verlagsstücken (§ 28, VII) für die Dauer eines Monats vorausgehoben, und zwar vom 1. des Monats an, in dem die Abtragung beginnt. Für Verlagsstücke und Sammelüberweisungen ist das Zustellgeld vom Verleger zu entrichten.

5. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen, Überweisung von Zeitungen“ Abs. VI erhält der 2. Unterabsatz folgende Fassung:

Verlagsstücke können unter besonderen, von der Post festzusetzenden Bedingungen sowohl auf Antrag des Beziehers als auch des Verlegers überwiesen werden.

6. In der Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren — Anlage zur P. O. § 1, IV — sind die Angaben unter Nr. 2 wie folgt zu ändern:

Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr in Danziger Pfennigen
2	Gebühren für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen . . . für je 25 g eines Beilagestückes, das die Eigenschaft einer Drucksache hat das die Eigenschaft einer Warenprobe hat von zusammengehörigen Drucksachen und Warenproben unterliegen je 25 g des Gesamtgewichts der Gebühr von	28, XIV	1 3 3

Vorstehende Änderungen zu 1 und 6 treten am 1. Oktober 1927, die übrigen am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 5. August 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Frank.

88

Berichtigung

der beiden Gesetze vom 8. April 1927 betreffend die Genehmigung des am 24. Januar 1927 in Berlin geschlossenen Abkommens über die Durchführung des Artikels 312 des Vertrages von Versailles und betreffend die Genehmigung des Abkommens zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen bezüglich der Sozialversicherung der Eisenbahnbediensteten. (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 28 S. 235 und 242.)

Unter die Worte „Der Senat der Freien Stadt Danzig“ ist zu setzen:

Riepe Dr. Wierciński.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.
